

83

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and difficult to decipher but appears to be organized in columns.

146 149  
8



# W Vn Gottes Gnaden Wir Ernst August

Herzog zu Sachsen Gütlich Cleve und Berg auch Lügern und  
Westphalen/ Landgraff in Thüringen/ Marggraff zu Meissen/ Befürsteter Graff  
zu Henneberg/ Graff zu der Mark und Ravensberg/ Herr zu Ravensstein &c. 1. 867.

Fügen allen und jeden Unsern insgesamt Pflicht stehenden Unterthanen/ wes Standes sie sind/ hierdurch zu wissen/ wel-  
cher Gestalt Wir schon einige Zeit her mit vieler Empfindung wahrgenommen/ daß die von Unsern in G. D. t. ruhenden Fürst-  
lichen Vorfahren gar heilsamlich eingeführt und so wohl durch alte als neue Verträge in Unserm Fürstlichen Hause bestätigte  
Verfassungen/ und Gemeinthschaftliche Regiments-Form in vielen Stücken sehr bey Seite gesetzt/ allerhand neue Anordnun-  
gen und Befehle ohne Unser Vorwissen und Genehmhaltung einseitig ausgefertigt und Unserm Landes-Fürstlichen Stand  
und davon dependirenden Befugnissen/ besonders von etlichen wenigen den Landes-Principat affectirenden Gemeinschafts-  
Dienern/ die Wir noch zur Zeit im Glimffs willen nicht nahmbafft machen wollen/ vielfältig zu nahe getreten worden. Und ob  
Wir wohl gegen solche unseidliche Anmaßungen das nöthige von Zeit zu Zeit bedürigen Dts. bescheidentlich erinnern/ insonder-  
heit aber den Gemeinthschaft. Dienern und Collegiis ihre zur Gemeinschaft geleistete theure Diener-Pflicht zum öfftern zu  
Gemüthe führen lassen/ auch da alles dieses den gewünschten effect einer gültigen Abstellung nicht erreichen mögen/ zu gründ-  
licher Erörterung aller obschwebenden Irrungen auf die in Unserm Fürstlichen Hause gewöhnlichen Austräge unser Absichten  
erörtern können/ und ist nach langen vergeblichen Warten es endlich gar dahin gekommen/ daß wider den klaren Inhalt Unserer Fürst-  
lichen Verträge/ und ohne vorgängige Anfrage und gepflogene communication kurbhin ein einseitiges gedrucktes Mandat zu  
Unserer mercklichen blame im Lande hin und wieder publiciret und auf eine ganz ungewöhnliche Weise durch die zu Unserer  
Bewahrung angenommene und ihren Sold und Unterhalt von Uns mit genehender Gemeinthschaftliche Guardie, wovon der  
Höchste bis zum Niedrigsten die theure gesamte Pflicht auf sich hat/ und folglich ein jedweder gegen Uns Selbst sich gebrauch-  
en zu lassen billigen Anstand hätte nehmen sollen/ gleich neben das wenige Tage vorher ohne Unser Vorwissen und Mit-  
beliebung von neuen affigirte verbahte Accis- Patent öffentlich angeschlagen worden. Nun hätten Wir zwar dieser of-  
fenbaren Zuchtigung und fast gewaltsamen attentatis mit gleichmäßigen Thathandlungen gar leicht begegnen können/  
Wir haben aber aus respect und Hochachtung gegen Unsern Herrn Vatters/ Herrn Herzog Wilhelm Ernsts Gd.  
welche Unserer annoch anhaltenden Zuversicht nach es wohl so böse nicht gemeinet/ auch diesen affront geduldig ertragen/  
und wollen lieber zu Behauptung Unseres Landes- Fürstlichen Standes und Dignität/ wovon G. D. t. Uns gesetzt/ der  
ordentlichen Rechts-Mittel Uns bedienen/ als gegen den Fürstlichen Wohlstand mit H. D. t. ged. Unsern Herrn Vatters Gd.  
in öffentliche Thätigkeiten verfallen. Auf das aber unmitttelst durch jetzt ermeldetes anmaßliches Mandat, dessen sich hoffentlich  
die Angebere mit der Zeit noch schämen werden/ in seinem Gewissen niemand irre gemacht/ und von dem Uns als recht-  
mäßigen Mit-Landes-Fürsten und folglich Theilhabern an dem Landes-Fürstlichen Regiment nach göttl. Ordnung schül-  
digen respect und Gehorsam abgewendet/ oder aus Unwissenheit gegen Uns mit Ungehorsam sich zu versündigen ver-  
anlassen werden möge/ So haben Wir aus Landes-Fürstlicher Sorgfalt und Obliegenheit Unsern gesamten treu und redlich  
gesinnten Unterthanen den Unfug und die Unstatthaftigkeit des vermeinten Mandats hierdurch bekant zu machen/ und  
dem verhänglichen Inhalt desselbigen hiermit öffentlich zu widersprechen der Nothdurfft erachtet/ nicht zweifelnde/ es werde  
ein jeder seine zur Gemeinschaft geleistete theure Pflicht zu fördern für Auchen haben/ und von deren Beobachtung durch  
einseitige und daher an sich selbst unfruchtliche Befehle sich nicht abwendig machen lassen/ sondern vielmehr derselben gemäß  
sich also bezeigen/ wie er es in seinem Gewissen gegen G. D. t. und dereinst auch gegen Uns zu verantworten gedencket/ wie  
Wir denn solchen Falls Unserer beständigen Landes-Fürstlichen Hulde und Gnade Sie insgesamt versichern/ gegen die-  
jenigen aber/ welche ihre Pflicht und Schuldigkeit vergesen/ und wider Uns mit ungehorsam oder andern ungebührlichen  
Erweisungen sich vergebem/ zu rechter Zeit die behörige Abndung vorzutuehren nicht unterlassen werden/ im übrigen wider  
alle etwa fernerhin gegen diese unsere abgündigte Declaration oder sonstigen vorzunehmende attentata oder Thät-  
igkeiten aufs feyerlichste protestiren/ mit eventualer provocation und Berufung an Ihro Majestät/ den Römi-  
schen Kayser. Datum Weimar den 12. Junii 1719.

Ernst August D. S. S.



W. 1. 867.

1. 867.

411.6



Handwritten text, possibly a title or reference number, appearing as a vertical column of characters.



# Im Gottes Gnaden Wir Ernst August Herzog zu Sachsen Sächlich Cleve und Berg auch Längern und Westphalen/Landgraff in Thüringen/Marggraff zu Meissen/Gefürsteter Graff zu Henneberg/Graff zu der Mark und Ravensberg/Herr zu Ravensstein etc.

1. 867.

Ligen allen und jeden Unfern insgesamt Pflicht stehenden Unterthanen/wes Standes sie sind/hierdurch zu wissen/wel  
Her gestalt Wir schon einige Zeit her mit vieler Empfindung wargenommen/ das die von Unfern in Gott ruhenden Fürst  
lichen Vorfahren gar heilsamlich eingeführt und so wohl durch alte als neue Verträge in Unserm Fürstlichen Hause befestigte  
Verfassungen/und Gemeinshafftliche Regimenten-Form in vielen Stücken sehr bey Seite gesetzt/ allerhand neue Anordnun  
gen und Befehle ohne Unser Vorwissen und Genehmhaltung einseitig ausgefertigt und Unserm Landes-Fürstlichen Stand  
und davon dependirenden Befugnissen/besonders von etlichen wenigen den Landes-Principat affectirenden Gemeinschafts  
Dienern/die Wir noch zur Zeit um Glimffs willen nicht nahmbafft machen wollen/vielfältig zu nahe getreten worden. Und ob  
Wir wohl gegen solche unleidliche Anmaßungen das nöthige von Zeit zu Zeit behörigen Orts bescheidentlich erinnern/insonder  
heit aber den Gemeinshafftlichen Dienern und Collegiis ihre zur Gemeinschaft geleistete theure Diener-Pflicht zum öffent  
lichen Gemüthe führen lassen/auch da alles dieses den gemüthschen effect einer gültigen Abstellung nicht erreichen mögen/zu gründ  
licher Erörterung aller obschwebenden Irrungen auf die in Unserm Fürstlichen Hause gewöhnlichen Austräge unser Abfelen  
gerichtet/und solch ein behörigen Vorschlag gebracht/So haben Wir doch auch hierinnen zu Unsern Zweck biß jeso nicht gelan  
gen können/und ist nach langen vergeblichen Barten es endlich gar dahin gediehen/das wider den klaren Inhalt Unserer Fürst  
lichen Verträge/und ohne vorgängige Anfrage und gepflogene communication kurzhin ein einseitiges gedrucktes Mandat zu  
Unserer mercklichen blame im Lande hin und wieder publiciret und auf eine ganz ungewöhnliche Weise durch die zu Unserer  
Bewahrung angenommene und ihren Sold und Unterhalt von Uns mit gemessene Gemeinshafftliche Guardie, wovon der  
Höchste biß zum Meibristen die theure gesamte Pflicht auf sich hat/ und solanglich ein jedweder gegen Uns Selbst sich gebrauch  
en zu lassen billigen Anstand hätte nehmen sollen/ gleich neben das wenige Tage vorherho ohne Unser Vorwissen und Mit  
beliebung von neuen affigirte verbaßte Accis- Patent öffentlich angeschlagen worden. Nun hätten Wir zwar dieser of  
fenbaren Zunächigung und fast gewaltsamen attentatis mit gleichmäßigen Thathandlungen gar leicht begegnen können/  
Wir haben aber aus respect und Hochachtung gegen Uners Herrn Vatters/Herrn Herzog Wilhelm Ernsts Gd.

och anhaltenden Zwersich nach es wohl so böse nicht gemeinet/ auch diesen affront gedultig ertragen/  
Behauptung Unseres Landes/ Fürstlichen Standes und Dignität/ wovon Gott Uns gesetzt/ der  
Mittel Uns bedienen/ als gegen den Fürstlichen Wohlstand und mit Höflichkeit Uners Herrn Vatters Gd.  
keiten verfallen. Auf das aber inmittelst durch jetzt ermeldetes anmaßliches Mandat, dessen sich hoffentlich  
Zeit noch schämen werden/ in seinem Gewissen niemand irre gemacht/ und von dem Uns als recht  
es-Fürsten und folglich Theilhabern an dem Landes-Fürstlichen Regiment nach göttl. Ordnung schul  
Behoriam abgewendet/ oder aus Unwissenheit gegen Uns mit Ungehorsam sich zu veründigen ver  
ze/ So haben Wir aus Landes-Fürstlicher Sorgfalt und Obliegenheit Unsern gesamten treu und redlich  
nen den Unfug und die Unsartbafftigkeit des vermeinten Mandats hierdurch bekant zu machen/ und  
Inhalt desselbigen hiermit öffentlich zu widersprechen bei Nothdurfft erachtet/ nicht zweiffelnde/ es wer  
Gesamtschafft geleistete theure Pflicht zu fördern für Augen haben/ und von deren Beobachtung durch  
an sich selbst unkräftige Befehle sich nicht abwendig machen lassen/ sondern vielmehr derselben gemä  
ie er es in seinem Gewissen gegen Gott/ und dereinst auch gegen Uns zu verantworten gedencket/ wie  
als Unserer beständigen Landes-Fürstlichen Hulde und Gnade Sie insgesamt versichern/ gegen die  
ihre Pflicht und Schuldigkeit vergessen/ und wider Uns mit Ungehorsam oder andern ungehörlichen  
geben/ zu rechter Zeit die behörige Abndung vorzunehmen nicht unterlassen werden/ im übrigen wider  
diese unsere abgendschigte Declaration oder sonst vorzunehmende attentata oder Thät  
igkeiten protektiren/ mit eventualer provocation und Berufung an Ihro Majestät/ den Römi  
Datum Weimar den 12. Junii 1719.

Ernst August D. S. S.



W. 1. 867.

1. 867.

